

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Dienststellen anderer Nachrichtendienste in Thüringen?

Die **Kleine Anfrage 3915** vom 14. April 2014 hat folgenden Wortlaut:

Die Zeitung "Die Welt" berichtete Anfang April 2014 über mehr als 20 verschiedene Außenstellen des Bundesnachrichtendienstes (BND) in der Bundesrepublik Deutschland, die ihr nachrichtendienstliches Wirken nach außen hin unter Namen wie "Bundesstelle für Fernmeldestatistik", "Amt für Militärkunde" oder "Amt für Schadensabwicklung" tarnen. Auch andere Nachrichtendienste sollen über eine Reihe von Außenstellen verfügen, z.B. der Militärische Abschirmdienst (MAD). Der BND habe eine "Transparenzoffensive" angekündigt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Hat die Landesregierung Kenntnisse davon, dass andere deutsche Nachrichtendienste als das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz (TLfV) im Bereich des Freistaats Thüringen Dienststellen, Außenstellen, Anlaufpunkte beziehungsweise Dependancen oder ähnliches betreiben (wie z.B. der BND, das Bundesamt für Verfassungsschutz [BfV], der MAD)?
2. Ist der Landesregierung bekannt, ob Nachrichtendienste anderer Staaten im Bereich des Freistaats Thüringen Dienststellen, Außenstellen, Anlaufpunkte beziehungsweise Dependancen oder ähnliches betreiben?

Falls die Fragen 1 oder 2 mit "Ja" beantwortet werden:

3. Um welche Nachrichtendienste handelt es sich hier im Einzelnen?
4. Sofern die Landesregierung dazu befugt ist, kann sie gegebenenfalls die in Thüringen genutzten Tarnbezeichnungen dieser Dienste darstellen?
5. In welchen Städten oder Regionen sind die unter Frage 1 beziehungsweise 2 genannten Nachrichtendienste mit Dienststellen, Außenstellen, Anlaufpunkten beziehungsweise Dependancen oder ähnliches aktiv?
6. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über das Wirken und den Auftrag der entsprechenden Dienste in Thüringen?
7. Erhalten die entsprechenden Dienste in Thüringen Unterstützung durch den Freistaat Thüringen oder agieren diese autark?
8. Welchen rechtlichen Status genießen die genannten Dienste auf dem Boden des Freistaats Thüringen?

9. Falls die Frage 1 mit "Nein" beantwortet wird: Kann die Landesregierung ausschließen, dass im Gebiet des Freistaats Thüringen neben dem TLfV auch andere Nachrichtendienste der Bundesrepublik Deutschland Dienststellen, Außenstellen, Anlaufpunkte beziehungsweise Dependancen oder ähnliches betreiben (wie z.B. der BND, das BfV, der MAD)?
10. Falls die Frage 2 mit "Nein" beantwortet wird: Kann die Landesregierung ausschließen, dass im Gebiet des Freistaats Thüringen neben dem TLfV auch Nachrichtendienste anderer Staaten Dienststellen, Außenstellen, Anlaufpunkte beziehungsweise Dependancen oder ähnliches betreiben?
11. Auf welcher rechtlichen Grundlage können andere deutsche Nachrichtendienste und Nachrichtendienste anderer Staaten auf dem Territorium des Freistaats Thüringen Dienststellen, Außenstellen, Dependancen und so weiter errichten (bitte nach zwischenstaatlichen Verträgen, bundesrechtlichen und landesrechtlichen Bestimmungen aufschlüsseln)?
12. Welchen formalen Weg beziehungsweise welches Anmeldeprozedere muss ein anderer Nachrichtendienst als das TLfV beschreiten, sofern er beabsichtigt, eine Dienststelle, Außenstelle, einen Anlaufpunkt beziehungsweise eine Dependance im Bereich des Freistaats Thüringen zu errichten?
13. Wie viele Ermittlungsverfahren wurden in den letzten zehn Jahren wegen a) des Straftatbestandes § 98 StGB "Landesverräterische Agententätigkeit" und b) des Straftatbestandes § 99 StGB "Geheimdienstliche Agententätigkeit" in Thüringen eingeleitet und wie viele endeten davon mit einer Verurteilung (bitte gegebenenfalls Strafmaß)?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 7. Juli 2014 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Es liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Zu 2.:

Es liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Zu 3.:

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

Zu 4.:

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

Zu 5.:

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

Zu 6.:

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

Zu 7.:

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

Zu 8.:

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

Zu 9.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Zu 10.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Zu 11.:

§ 1 Abs. 2 Thüringer Verfassungsschutzgesetz sieht vor, dass Verfassungsschutzbehörden anderer Bundesländer nur im Einvernehmen mit dem Landesamt für Verfassungsschutz in Thüringen tätig werden dürfen. § 5 Abs. 2 Bundesverfassungsschutzgesetz sieht vor, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) in einem anderen Bundesland im Benehmen mit der Landesbehörde für Verfassungsschutz Informationen, Auskünfte und Unterlagen sammeln darf.

Der Bundesnachrichtendienst (BND) und der Militärische Abschirmdienst (MAD) sind selbständige Bundesbehörden, die organisatorisch nicht dem Verfassungsschutzverbund angehören. Ihre Organisation und Aufgaben sind geregelt in § 1 BND-Gesetz bzw. in § 1 MAD-Gesetz.

Im Übrigen ist die Zusammenarbeit mit Nachrichtendiensten anderer Staaten Aufgabe des BfV.

Zu 12.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

Zu 13.:

Angaben im Sinne der Fragestellung liegen nur für den Zeitraum ab Mitte 2007 vor. Seitdem wurde in Thüringen kein Ermittlungsverfahren wegen landesverräterischer Agententätigkeit gemäß § 98 Strafgesetzbuch (StGB) und in den Jahren 2011 und 2012 jeweils ein Ermittlungsverfahren wegen geheimdienstlicher Agententätigkeit gemäß § 99 StGB eingeleitet. Beide Verfahren wurden nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt.

Geibert
Minister